

Anschlussvertrag

(Stand 1. Januar 2021)

für das Vorsorgewerk angeschlossene Organisationen (VW aO)

vom 25. Juni 2015

Gestützt auf Artikel 4 des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006¹

schliesst

[Name der Organisation]

[Adresse]

- Arbeitgeber/in -

mit

der Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Eigerstrasse 57, 3000 Bern

- PUBLICA -

den folgenden Anschlussvertrag

1. Zweck

- ¹ Dieser Anschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge.
- ² PUBLICA führt die obligatorische Vorsorge nach Artikel 48 BVG² durch und ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.
- ³ Weiter führt PUBLICA die umhüllende Vorsorge durch.

2. Grundlagen des Anschlusses

- ¹ Grundlage für die Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieses Anschlussvertrags bildet das PUBLICA-Gesetz.
- ² Weitere Grundlagen bilden
 - a) das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2002, (BPG³; Art. 32*b* Abs. 1 und 2, Art. 32*c* und 32*d* Abs. 2 für die ihm unterstellten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen) und
 - b) allfällige weitere gesetzliche Grundlagen betreffend den Anschluss eines Arbeitgebers oder einer Arbeitgeberin an PUBLICA.

¹ SR **172.222.1**

² SR **831.40**

³ SR 172.220.1

- ³ Zur Durchführung der beruflichen Vorsorge umfasst das Anschlussverhältnis folgende verbindlichen Dokumente:
 - a) der Anschlussvertrag;
 - b) das Rahmenvorsorgereglement PUBLICA vom 26. März 2015 (RVRP März 2015) mit Vorsorgeplan, oder Vorsorgereglement;
 - c) das Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen (SLA D) und
 - d) das Reglement Teilliquidation bzw. Reglement Teil- und Gesamtliquidation.
- ⁴ Das RVRP wird von der Kassenkommission erlassen, es enthält die zwingenden und die disponiblen Bestimmungen über die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Das paritätische Organ des Vorsorgewerks erlässt im Rahmen der disponiblen Bestimmungen den Vorsorgeplan.
- ⁵ Die Übernahme des RVRP März 2015 und/oder künftiger Fassungen ist freiwillig. Die vor dem 26. März 2015 bestehenden Vorsorgewerke können anstelle von RVRP und Vorsorgeplan ihr eigenes Vorsorgereglement weiterführen.
- ⁶ Mit dem SLA D werden die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen, deren Finanzierung (Kostenprämie) sowie die Modalitäten der Zusammenarbeit näher umschrieben. Das SLA D wird von PUBLICA erstellt, vorbehältlich der Genehmigung durch das paritätische Organ.
- ⁷ Das Teilliquidationsreglement umschreibt die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation. Es wird von PUBLICA erstellt, vorbehältlich der Genehmigung durch das paritätische Organ.
- ⁸ Das Vorsorgewerk kann sich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod (vor dem Altersrücktritt) bei der Rückversicherung PUBLICA entscheiden.
- ⁹ Für die dem BPG unterstehenden Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bleibt die Genehmigung durch den Bundesrat vorbehalten.

3. Rechte und Pflichten

- ¹ PUBLICA führt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Vorsorge) nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Anschlussvertrag für den im Vorsorgereglement⁴ bzw. im Vorsorgeplan⁵ umschriebenen Personenkreis durch. Das SLA D regelt die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen.
- ² Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin stellt PUBLICA alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.
- ³ Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist dafür verantwortlich, dass das paritätische Organ seines oder ihres Vorsorgewerks bestellt wird.
- ⁴ Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Anschlussvertrag, aus Reglementen, Vorsorgeplan und dem SLA D.

4. Gesundheitsprüfung⁶

5. Datenaustausch

- ¹ Der Austausch von Daten zwischen den Vertragsparteien erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf elektronischem Weg.
- ² Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für die Bearbeitung der Daten erforderlichen EDV-Einrichtungen auf eigene Kosten zu erstellen und stets auf dem aktuellen technischen Stand zu halten.
- ³ Im gegenseitigen Datenaustausch trägt stets der Absender die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übertragenen Daten.
- ⁴ Die im Anschlussvertrag vereinbarten gegenseitigen Rechte und Pflichten bleiben unverändert, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin eine Drittperson mit dem Datenaustausch nach Ziffer 5 beauftragen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist für die angemessene Instruktion und die Überwachung der beauftragten Drittperson verantwortlich.

⁴ Für die Vorsorgewerke derjenigen Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen, deren Vorsorgewerke sich nicht RVRP unterstellt haben.

⁵ Für die Vorsorgewerke derjenigen Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen, deren Vorsorgewerke sich dem RVRP unterstellt haben.

Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 8. Mai 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020.

⁵ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

6. Sparbeiträge, Risikoprämien (versicherungstechnische Kosten)

- ¹ Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin schuldet PUBLICA die Sparbeiträge gemäss dem Vorsorgereglement bzw. gemäss dem Vorsorgeplan. Das SLA D regelt das Verfahren für die Einhaltung der Beitragsbandbreite für Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen, die dem BPG unterstehen.
- ² Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin schuldet PUBLICA die Prämien für die Risikoleistungen Tod und Invalidität (Risikoprämien) gemäss dem Vorsorgereglement bzw. gemäss dem Vorsorgeplan.
- ³ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

7. Arbeitgeberbeitragsreserven

- ¹ Die Arbeitgeber können ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserven äufnen.
- ² Über die Verzinsung von Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst die Kassenkommission PUBLICA.

8. Kostenprämie

- ¹ Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin schuldet die Kostenprämie gemäss SLA D zur Deckung des Aufwandes für die von PUBLICA erbrachten Dienstleistungen.
- ² Die Kosten werden verursachergerecht auf die Vorsorgewerke verteilt.
- ³ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

9. Vermögensanlage

- ¹ PUBLICA verwaltet das Vermögen des Vorsorgewerks im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden dem Ergebnis aus Vermögensanlagen belastet.
- ² Nach Erreichen der Risikofähigkeit, d.h. sobald die Rückstellungen und Reserven nach dem Reglement Rückstellungen und Reserven PUBLICA vollständig geäufnet sind, wird in Fragen der Vermögensanlage das paritätische Organ angehört.

10. Vertragsänderungen

- ¹ Die Änderungen des Anschlussvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der schriftlichen Zustimmung durch das paritätische Organ.
- ² Nicht als Vertragsänderung im Sinn von Artikel 32c Absatz 4 BPG⁷ gelten:
 - a) die Änderung der vom paritätischen Organ festzulegenden Zinssätze;
 - b) die Anpassung der Kostenprämie.

11. Vorgehen bei Uneinigkeit unter den Vertragsparteien

- ¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten und Verfahren einigen sich die Vertragsunterzeichnenden zur Beilegung von Unstimmigkeiten auf folgendes Vorgehen (Eskalationsverfahren):
 - a. Die Direktion des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, die Direktion PUBLICA und das Präsidium des paritätischen Organs teilen einander Beanstandungen schriftlich mit. Die Antwort auf die Beanstandung erfolgt schriftlich.
 - b. Kommt es zu keiner Einigung, wird das Präsidium der Kassenkommission eingeschaltet⁸.
 - c. Die Vertragsunterzeichnenden können sich insbesondere auch auf eine gemeinsame Schiedsinstanz unter Einschluss einer Regelung für die Kostentragung einigen. Die Einlassung auf eine Schiedsinstanz schliesst die Anrufung der Gerichte oder der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Verfahren nicht aus.
- ² Das besondere Eskalationsverfahren des SLA D bleibt vorbehalten.

⁷ Gilt für die dem BPG unterstehenden Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen.

⁸ Beim Vorsorgewerk Bund wird auch der Vorsteher oder die Vorsteherin des EFD eingeschaltet.

12. Ausfertigung

Alle Vertragsunterzeichnenden erhalten von diesem Anschlussvertrag und von jeder späteren Vertragsänderung je ein Exemplar.

13. Inkrafttreten

¹ Dieser Anschlussvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

14. Kündigung des Anschlussvertrages

- ¹ Der Anschlussvertrag kann nach Vertragsunterzeichnung unter Vorbehalt anders lautender spezialgesetzlicher Vorschriften von beiden Vertragsparteien auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- ² Trifft die Kündigung nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf bei PUBLICA ein, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr mit gleicher Kündigungsfrist.
- ³ Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Kündigung durch PUBLICA, wenn
 - a) der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trotz Mahnung seinen oder ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommt;
 - b) der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin seine oder ihre Mitwirkungspflichten wiederholt in schwerwiegender Weise verletzt oder
 - c) das paritätische Organ Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck von PUBLICA, ihren Grundsätzen und Rechtsgrundlagen widersprechen und es trotz schriftlicher Mahnung der Kassenkommission daran festhält.

15. Auflösung des Anschlussvertrages

- ¹ Die Auflösung eines bestehenden Anschlussvertrages und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) das Einverständnis der Arbeitnehmenden oder einer allfälligen Vertretung der Arbeitnehmenden (Personalkommission) und
 - b) das Vorliegen der Bestätigungen nach Absatz 2 Buchstabe a), sofern keine spezialgesetzliche Ausnahme besteht.
- ² Wird der Anschlussvertrag aufgelöst, schliesst sich der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin einem anderen Vorsorgewerk von PUBLICA oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung an und bestehen keine anders lautenden spezialgesetzlichen Vorschriften so
 - a) wechseln sowohl die versicherten Personen als auch die Rentenbeziehenden zum neuen Vorsorgewerk oder zur neuen Vorsorgeeinrichtung;
 - b) werden die Austrittsleistungen der versicherten Personen und die Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden an das neue Vorsorgewerk oder an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen und
 - c) werden, sofern keine Liquidation durchgeführt wird, die vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin bei Anschluss an das Vorsorgewerk oder an PUBLICA allfällig vorgenommenen Einkäufe zum Wert am Tag des Austritts aus dem Vorsorgewerk oder aus PUBLICA an das neue Vorsorgewerk oder an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
- ³ Erfolgt die Auflösung des Anschlussvertrages, weil der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin liquidiert wird, so verbleiben die Rentenbeziehenden im Vorsorgewerk. Die zukünftigen Kostenprämien gemäss Ziffer 8 werden kapitalisiert und es wird ein Risikozuschlag in der Höhe von mindestens 10 Prozent der Vorsorgekapitalien berechnet. Der so festgesetzte Betrag ist vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin vor dessen oder deren Liquidierung an PUBLICA zu überweisen.
- 4 Die Bestimmungen über die Teil- bzw. Gesamtliquidation bleiben vorbehalten (Reglement Teilliquidation bzw. Reglement Teil- und Gesamtliquidation sowie Art. 53b 53d BVG).

Arbeitgeber/Arbeitgebe		
Datum	Name Funktion	
Datum	Name Funktion	
PUBLICA		
Datum	Doris Bianchi Direktorin	
Datum	Dr. Stefan Beiner Stellvertretender Direktor	
Das VW aO ist bei PUBL	CA nicht rückversichert.	
Das paritätische Organ o das RVRP März 2015 ül	es VW aO hat mit Beschluss vom 25. Juni 2015 ernommen.	
Anhang:		

Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen (SLA D) VW aO vom 25. Juni 2015